

# Stellungnahme

Eingebracht von: Sperl, Ernst

Eingebracht am: 05.08.2018

---

In Ihrem Entwurf zu § 107 Wasserrechtsgesetz ist vorgesehen, Informationen auf einer (nur) anerkannten Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform zur Einsicht bereitzustellen.

Diese Informationen sollen aber der Öffentlichkeit zugänglich sein. Eine Einschränkung auf anerkannte Umweltorganisationen ist weder verwaltungsökonomisch noch umweltpolitisch sinnvoll:

- nicht verwaltungsökonomisch, weil für die Umweltorganisationen Zutrittsberechtigungen geschaffen und gewartet werden müssen und zusätzlich diese Informationen auf Anfrage als Umweltinformation der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden müssen.
- Umweltpolitisch: genereller Zugang zu Akteninhalten führt zu einer Qualitätssicherung durch Öffentlichkeitsbeteiligung. \*1)

§ 107 Abs. 1 und Abs. 3 sind daher so zu formulieren, dass die Informationen der Internetöffentlichkeit zugänglich sind.

In Ihrem Entwurf zu § 40a Abfallwirtschaftsgesetz ist vorgesehen, nur die „wesentlichen Inhalte von Bescheiden“ der Internetöffentlichkeit zugänglich zu machen. Hier handelt es sich um Bescheide, die zur Gänze der Auskunftspflicht gemäß Umweltinformationsgesetz unterliegen. Auch hier ist die Einschränkung auf „wesentliche Inhalte“ weder verwaltungsökonomisch noch umweltpolitisch sinnvoll.

Weiters wird Umweltorganisationen, die zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, „Einblick in den Verwaltungsakt“ gewährt. Gemäß § 2 Ziffer 3 Umweltinformationsgesetz sind „Verwaltungsakte“ Umweltinformation. Der „Einblick in den Verwaltungsakt“ soll daher aus den schon zu § 170 WRG angeführten Gründen der Internetöffentlichkeit möglich sein, nicht nur der anerkannten Umweltorganisation.

§ 40a Abfallwirtschaftsgesetz ist daher so zu formulieren, dass der Inhalt des Verwaltungsaktes inklusive der vollständigen Bescheide der Internetöffentlichkeit zugänglich ist.

Informationen auf der elektronischen Internetplattform müssen zeitlich, räumlich (Land, Bezirk, Gemeinde) und sachlich (Art der Bewilligung) selektiv abfragbar sein. Mitglieder der Interessierten Öffentlichkeit müssen die Möglichkeit haben, sich über Änderungen auf der elektronischen Internetplattform selektiv (räumlich, sachlich) informieren zu lassen (Newsletter). Diese Möglichkeit können dann auch anerkannte Umweltorganisationen nutzen.

Ohne diese Informationsmöglichkeit müssten die Umweltorganisationen zugespitzt formuliert österreichweit sämtliche Kundmachungen auf Verfahren absuchen, an denen sie sich beteiligen wollen, um ihre Einwendungen rechtzeitig erheben zu können. Das widerspräche der Aarhus Konvention.

Der Zugang zu Umweltinformation ist durch § 6 Umweltinformationsgesetz eingeschränkt. Hinsichtlich Schutz persönlicher Daten soll gesetzlich klargestellt werden, dass der Zugang der

Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten als öffentliches Interesse betrachtet wird. Personenbezogene Daten in Dokumenten, die sich im Besitz einer Behörde oder einer öffentlichen Stelle befinden, sollten von dieser Behörde oder Stelle öffentlich gemacht werden können \*2).

Werden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (§ 6 Abs. 2 Z 4 und 5 UIG) geltend gemacht, so ist dies vom Rechteinhaber bei der bei der Informationsübermittlung an die auskunftspflichtige Behörde zu begründen und eine weitere Ausfertigung zu übermitteln, in der die geheim zuhaltenden Ziffern und Worte unleserlich sind.

Diese beiden gesetzlichen Änderungen sind verwaltungsökonomisch wichtig und können im jeweiligen Materiengesetz, besser aber im Umweltinformationsgesetz umgesetzt werden.

Freundliche Grüße

Ernst Sperl

Achleiten 139

A-4752 Riedau

+43 (0) 699 1047 3167

<http://members.aon.at/sperl/sperl.html#Ernst>

\*1) Die Umweltinformationsgesetze basieren auf der Richtlinie 2003/4/EG. Der erste Erwägungsgrund lautet: „Der erweiterte Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen und die Verbreitung dieser Informationen tragen dazu bei, das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungs austausch und eine wirksamere Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich so den Umweltschutz zu verbessern.“

\*2) Der Erwägungsgrund 154 zur Datenschutz-Grundverordnung EU 2016/679 lautet: Diese Verordnung ermöglicht es, dass bei ihrer Anwendung der Grundsatz des Zugangs der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten berücksichtigt wird. Der Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten kann als öffentliches Interesse betrachtet werden. Personenbezogene Daten in Dokumenten, die sich im Besitz einer Behörde oder einer öffentlichen Stelle befinden, sollten von dieser Behörde oder Stelle öffentlich offengelegt werden können, sofern dies im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten, denen sie unterliegt, vorgesehen ist. Diese Rechtsvorschriften sollten den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten in Einklang bringen und können daher die notwendige Übereinstimmung mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung regeln. ...